

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Rechtsanspruch auf einen Hortplatz und Beitragspflicht der Eltern

Die **Kleine Anfrage 3268** vom 18. Juli 2013 hat folgenden Wortlaut:

Entsprechend § 2 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz und § 10 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz besteht für Grundschul Kinder ein Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen von montags bis freitags mit einer täglichen Betreuungszeit von zehn Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit. Die Eltern sollen sich gemäß der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung an den Personal- und Betriebskosten für den Hort beteiligen. Die örtlichen Träger der Jugendhilfe erlassen dazu entsprechende Satzungen zur Erhebung der Elternbeiträge.

So hat beispielsweise am 10. Juli 2013 der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises die Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen. Dort ist in § 3 Abs. 5 geregelt: "Werden die Gebühren zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, kann das Anrecht des Kindes auf den bisher eingenommenen Platz im Hort erlöschen. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung".

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Kinder nehmen derzeit im Freistaat einen Platz im Grundschulhort in Anspruch und wie verteilt sich dies auf die unterschiedlichen Landkreise bzw. kreisfreien Städte?
2. Wie hoch ist aktuell der jeweilige Anteil an Kindern, deren Eltern aufgrund § 4 Abs. 6 Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung von der Personalkostenbeteiligung befreit sind (bitte gegliedert nach Landkreis, kreisfreier Stadt)?
3. Wie verhält sich der Rechtsanspruch des Grundschul Kindes entsprechend § 2 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz, wenn die Eltern ihrer Beitragspflicht für die Personal- und/oder die Betriebskosten nicht nachkommen?
4. Kann das Anrecht eines Kindes auf einen Hortplatz erlöschen und welche rechtlichen Voraussetzungen müssen dazu gegeben sein?
5. Welche anderen Möglichkeiten als der Ausschluss des Kindes vom Hortbesuch sind bei Nichtzahlung der Elternbeiträge zum Hort aus Sicht der Landesregierung möglich?

6. Sind den örtlichen Trägern der Jugendhilfe von Seiten des Landes entsprechende Mustersatzungen für die Hortgebührensatzungen zugegangen und wenn ja, welchen Inhalt haben diese (falls vorhanden, bitte Mustersatzungen anfügen)?
7. Wird von Seiten der Landkreise und kreisfreien Städte der Erlass neuer Hortgebührensatzungen gegenüber dem Landesverwaltungsamt bzw. anderen Landesstellen angezeigt?
8. Welche Landkreise und kreisfreien Städte haben seit Beschluss der überarbeiteten Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12. März 2013 bisher ihre Hortgebührensatzungen entsprechend angepasst, wie hoch sind die jeweils festgesetzten Gebühren für die Beteiligung an den sonstigen Betriebskosten und welche Staffelung ist dem zugrunde gelegt (bitte gegliedert nach Landkreis und kreisfreier Stadt)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. August 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Schuljahr 2012/2013 nahmen insgesamt 52 255 Kinder einen Platz an staatlichen Grundschulhorten in Anspruch. Die Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte stellt sich wie folgt dar:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Schüler im Hort bis 10 Wochenstunden	Schüler im Hort über 10 Wochenstunden	Summe
Erfurt-Stadt	622	4712	5334
Weimar-Stadt	310	1318	1628
Sömmerda	222	1772	1994
Weimarer Land	342	1821	2163
Eichsfeld	785	2344	3129
Nordhausen	447	1511	1958
Unstrut-Hainich-Kreis	408	2108	2516
Kyffhäuserkreis	392	1310	1702
Gera-Stadt	223	1974	2197
Jena-Stadt	277	2642	2919
Saale-Holzland-Kreis	555	1630	2185
Saale-Orla-Kreis	452	1426	1878
Greiz	488	1844	2332
Altenburger Land	590	1396	1986
Suhl-Stadt	72	675	747
Schmalkalden-Meiningen	631	1888	2519
Hildburghausen	344	1340	1684
Sonneberg	646	605	1251
Saalfeld-Rudolstadt	555	1972	2527
Eisenach-Stadt	121	713	834
Wartburgkreis	912	2206	3118
Gotha	470	2726	3196
Ilm-Kreis	461	1997	2458
Thüringen	10325	41930	52255

Schuljahresstatistik Schulen-Klassen-Schüler ABS ST+FT, Schuljahr: 12/13, Stichtag: 19.09.2012

Zu 2.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben vor, eine Statistik wird nicht geführt.

Zu 3.:

Der Anspruch auf einen Hortplatz an der Grundschule nach § 2 Abs.2 ThürKitaG hat immer Vorrang. Ein Anspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung greift erst, wenn kein Grundschulhort vorhanden ist bzw. wenn sich der Grundschulhort in einer anderen Kommune befindet und aus familiären Gründen (z.B. Zeit/Transport) es erforderlich wird, wohnortnah zu betreuen. Allein das verwirkte Anrecht wegen Nichtzah-

lung des Elternbeitrags im Grundschulhort führt nicht automatisch zu einem Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.

Zu 4.:

Ein gesetzlicher Erlöschenstatbestand ist weder in der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung noch im § 2 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) vorgesehen.

Jedoch wird mit der Verpflichtung zur angemessenen Beteiligung an den Personal- und Betriebskosten der Hortbetreuung nach § 2 Abs.1 Satz 2 ThürSchFG eine Bedingung an die Erbringung der Betreuungsleistung geknüpft. Mit der Nichtzahlung der Elternbeiträge wird diese Bedingung nicht erfüllt, so dass der Anspruch auf die Hortbetreuung nicht durchsetzbar ist.

Zu 5.:

Bevor das Kind vom Hortbesuch ausgeschlossen wird, sind alle Möglichkeiten der Eintreibung der Elternbeiträge, insbesondere die Durchführung des Mahnverfahrens, auszuschöpfen.

Zu 6.:

Seitens des Landes wurden keine entsprechenden Mustersatzungen erstellt.

Zu 7.:

Ja. Nach § 21 Abs. 3 und § 100 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) müssen die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Hortgebührensatzungen dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen.

Zu 8.:

Eine entsprechende Übersicht ist in der Anlage beigefügt.

In Vertretung

Prof. Dr. Merten
Staatssekretär

Anlage

Übersicht zu überarbeiteten Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnungen gemäß Frage 8

kreisfreie Stadt/ Landkreis	Gebührenstaffelung (Euro Einkommen)				Bekanntmachung	
	0 bis 1.060	über 1.060 bis 1.500	über 1.500 bis 2.500	über 2.500	Amtsblatt	vom
Erfurt	0	16	32	40	Nr. 11	19.07.2013
Weimar	0	13	25	37	Nr. 13	13.07.2013
Gera	0	17	35	44	Vorankündigung der Gebührenhöhe	21.07.2013
Jena	0	20	31	42	Nr. 29	25.07.2013
Eisenach	0	14	28	34	2 Tageszeitungen	31.07.2013
Suhl	0	10	20	keine Stufe 4	Nr. 8	31.07.2013
Altenburger Land	0	12	24	30	Nr. 10	03.08.2013
Eichsfeld	0	12	24	30	Nr. 22	23.07.2013
Gotha	0	12	24	30	Nr. 13	18.07.2013
Greiz	0	10	20	30	Nr. 13	03.08.2013
Hildburghausen	0	16	32	40	Nr. 12	13.07.2013
Ilm-Kreis	0	15	24	29	Nr. 9	23.07.2013

Kyffhäuserkreis	0	10	20	25	Tageszeitung	26.07.2013
Nordhausen	0	10	20	25	Nr. 12	24.07.2013
Saale-Holzland-Kreis	0	12	25	30	Nr. 7	24.07.2013
Saale-Orla-Kreis	0	13	26	39	Nr. 8	05.07.2013
Saalfeld-Rudolstadt	0	20	33	45	Nr. 7	12.06.2013
Schmalkalden-Meiningen	0	14	28	35	Nr. 6	07.06.2013
Sömmerda	0	8	16	20	Nr. 26	03.07.2013
Sonneberg	0	15	30	40	Nr. 7	27.07.2013
Unstrut-Hainich-Kreis	0	20	30	35	Nr. 16	31.07.2013
Wartburgkreis	0	15	30	40	Nr. 11	02.07.2013
Weimarer Land	0	10,80	21,60	27	Nr. 5	27.07.2013